

AMTSBLATT

für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Woche 51
Groß Kreuz
(Havel)

Freitag, den
20. Dezember 2024

Jahrgang 2024
Ausgabe Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Beschlüsse der GemeindevertretungSeite 2
- Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) – Hebesatzsatzung ab dem Jahr 2025Seite 3
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026Seite 4
- Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)Seite 6
- Bekanntmachung der 2. Änderung der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)“Seite 9
- Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreuz (Havel).....Seite 10
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) – Friedhofsgebührensatzung.....Seite 16
- Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) im Jahr 2025Seite 17
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)Seite 18
- Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Jeserig gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Bereich „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“Seite 20
- Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Jahresabschluss 2022Seite 23
- Abfalltoursplan 2025 des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist digital veröffentlichtSeite 24

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:

Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreuz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Telefon: 03 32 07 / 351-0

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit 3.600 Exemplaren erscheint mindestens zwölfmal pro Jahr und wird kostenlos verteilt.
Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch außerhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreuz (Havel),
Groß Kreuz, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreuz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Öffentliche Sitzung am 03. Dezember 2024

Beschluss GV/103/24

Die Gemeindevertretung beschließt die Steuerhebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für die Haushaltsjahre 2025 ff

Grundsteuer A	360 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.
Gewerbsteuer	315 v. H.

Beschluss GV/098/24

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sowie den Doppelhaushaltsplan 2025/2026 mit seinen Anlagen.

Beschluss GV/091/24

Die Gemeindevertretung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Beschluss GV/097/24

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Beschluss GV/099/24

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der „Friedhofs- und Bestattungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Beschluss GV/105/24

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ – Friedhofsgebührensatzung

Beschluss GV/101/24

Die Gemeindevertretung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Jahr 2025“

Beschluss GV/102/24

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2025

Beschluss GV/107/24

Bebauungsplan Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hier: Aufhebung der Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse

Beschluss GV/112/24

Bebauungsplan Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hier: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschluss GV/111/24

Bebauungsplan Sondergebiet „Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schmergow
Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 24.01.2022 bis zum 04.03.2022 zum Vorentwurf und vom 23.09.2024 bis zum 25.10.2024 zum Entwurf und während der Bürger-/Öffentlichkeitsbeteiligung mit öffentlicher Auslegung des Vorentwurfs vom 07.06.2022 bis zum 15.07.2022 und vom 30.09.2024 bis zum 01.11.2024 zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen gem. Anlage als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses. Die Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 27. Mai 2022 und vom 27. September 2024 bekannt gemacht.

Beschluss GV/110/24

Bebauungsplan Sondergebiet „Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schmergow
Die Gemeindevertretung stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf eines zweiten „Städtebaulichen Vertrages“ mit der Laupi GmbH zum B-Plan Sondergebiet „Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schmergow zu. Im Entwurf des zweiten „Städtebaulichen Vertrages“ wurden erforderliche Maßnahmen zur notwendigen Lichtsignalanlage geregelt und so Forderungen des Landesbetriebes Straßenwesen erfüllt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu unterzeichnen.

Beschluss GV/108/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) beschließt den Bebauungsplan Sondergebiet „Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schmergow, Stand November 2024, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B – Textliche Festsetzungen. Die Begründung wird gebilligt. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist zu beantragen und nach Vorliegen der Genehmigung und Zustimmung ortsüblich bekannt zu machen.

- Amtliche Bekanntmachungen -**Bekanntmachungsanordnung**

hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 3. Dezember 2024, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20. Dezember 2024, an.

Groß Kreutz (Havel), 04. Dezember 2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 4. Dezember 2024 wird nachstehende „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ bekannt gemacht.

Kalsow
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung-BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 05. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung vom 03.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die in der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

Gewerbsteuer

- | | |
|------------------|-----------|
| a) Gewerbesteuer | 315 v. H. |
|------------------|-----------|

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Groß Kreutz, den 04. Dezember 2024

Kalsow
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

hiermit ordne ich an, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) öffentlich bekanntgemacht wird. Die Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Zimmer 116 zu den Sprechzeiten aus.

Groß Kreuz (Havel), 04.12.2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 04. Dezember 2024 wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bekannt gemacht.

Kalsow
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) vom 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2025	2026
ordentlichen Erträge auf	19.322.800 EUR	18.975.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	23.939.800 EUR	23.262.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	200.000 EUR	250.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 EUR	250.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	21.021.100 EUR	19.135.700 EUR
Auszahlungen auf	29.497.400 EUR	26.889.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	18.670.200 EUR	18.324.800 EUR
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.227.400 EUR	21.601.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.350.900 EUR	810.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.165.000 EUR	5.183.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	105.000 EUR	105.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 auf je 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 3.700.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	315 v. H.	315 v. H.

§ 6

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 EUR (2025) und 30.000 EUR (2026) festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR (2025) und 100.000 EUR (2026) festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 EUR (2025) und 30.000 EUR (2026) festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 7**Bewirtschaftungsregeln**

- Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
- Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 8**Erweiterte Bewirtschaftungsregeln**

Folgende Bewirtschaftungsregeln sind Grundlage für eine flexible Haushaltsführung und sichern die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses

- Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte gebildet.
- Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und -aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen verwendet werden.
- Durch Vertrag gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand/Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
- Für Personalaufwendungen/-auszahlungen und für innere Verrechnungen veranschlagte Haushaltsmittel dürfen nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer/in kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.
- Im laufenden Haushaltsjahr gebildete Konten können einem Deckungskreis zugeführt werden.

§ 9**Anlagen**

Als Anlagen gelten der Stellenplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und der Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft Ziesar sowie eine Übersicht der vorhandenen Deckungskreise.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

*Kalsow
Hauptverwaltungsbeamter*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) am 03.12.2024, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20. Dezember 2024, an.

Groß Kreutz (Havel), 04.12.2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 4. Dezember 2024 wird die nachstehende „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ bekannt gemacht.

Kalsow
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Gemäß der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auf ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Verwaltungsgebühren und Auslagen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbefreiungen

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - mündliche Auskünfte und einfache elektronische Auskünfte
 - Verwaltungstätigkeiten bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 - Verwaltungstätigkeiten die auf Antrag, in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes betreffen, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last gelegt wird
 - Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen
 - die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

- Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (z. B. nach § 64 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB X)
- Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind öffentliche und soziale Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.
- Von den Gebühren und Auslagenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.
- gleiches gilt für Verwaltungstätigkeiten, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 3

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung und Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits durch die Gebühr abgegolten sind, hat der Schuldner diese zu erstatten.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) Postgebühren und Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen
 - b) Fernschreibgebühren sowie Telekommunikationsgebühren
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - d) Zeugen und Sachverständigengebühren
 - e) Reisekosten bei Dienstgeschäften
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - g) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Kosten für Kopien usw.
 - h) Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck oder eine Lastschriftermächtigung des Pflichtigen nicht eingelöst wurde (Rücklastgebühren)

§ 4

Gebührenhöhe, Gebührenmessung

- (1) Die Höhe der Gebühr und der Auslagen ist nach dem Gebührentarif des anliegenden Gebührenverzeichnisses zu bemessen. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt.

§ 5**Gebührenschnldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschnldner.

§ 6**Auslagenschnldner**

Auslagenschnldner ist der Verwaltungsgebührenschnldner bzw. derjenige, der unabhängig einer etwaigen Gebührenfreiheit die Verwaltungsgebühr zu entrichten hat. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

§ 7**Fälligkeit und Erhebung von Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung und der Anspruch zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Er wird mit seiner Anforderung fällig.
- (3) Die Fälligkeit der Verwaltungsgebühr und der Erstattung der Auslagen ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Eine Kostenentscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.

§ 8**Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag, eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit vorzunehmen, abgelehnt, so sind 50 v. H. der Gebühr zu erheben, die im Falle einer Vornahme der Amtshandlung oder

sonstigen Verwaltungstätigkeit zu erheben wäre. Keine Gebühr ist zu erheben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird ein in Bearbeitung befindlicher Antrag vor abschließender Entscheidung zurückgenommen, so sind 25 v. H. der Gebühr zu erheben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

§ 9**Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Feststellung der Verwaltungsgebühren stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

§ 10**Beitreibung**

1. Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18] in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen – Verwaltungskosten – für Amtshandlungen in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 30.11.2022 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

Kalsow
Bürgermeister

Tarife für Gebühren und Auslagen als Anlage zur „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 03.12.2024 Gebührenverzeichnis

Ifd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/EUR
1.0.	Abschriften, Fotokopien	
1.1.	Fertigung von Druckstücken für eine Seite	1,00 ¹
1.2.	Kopierarbeiten pro Seite	A 4 A 3 0,50 ¹ 1,00 ¹
1.3.	Auskünfte aus Register, Archiven und Karteien des eigenen Wirkungskreises	2,50
2.0.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	4,00
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen u. a. je Seite	4,00
2.3.	Erteilung von Negativzeugnissen gem. Baugesetzbuch	40,00
2.4.	Erstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen zur Vorlage beim Katasteramt	10,00
2.6.	Auszüge aus gemeindlichen Satzungen im A 4 Format (z. B. Innenbereichssatzungen, Bebauungspläne)	10,00 ¹
2.7.	Zweitausfertigungen und für jede weitere Ausfertigung (z. B. Quittungen)	5,00 ¹

- Amtliche Bekanntmachungen -

Ifd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/EUR
3.0.	Auskünfte und Bescheinigungen zu Steuer- und sonstigen Abgabeangelegenheiten	
3.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00 ¹
3.2.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Bescheiden	3,00 ¹
3.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00 ¹
4.0.	Genehmigungen	
4.1.	Genehmigung von Straßenaufbrüchen (incl. Abnahme und Gewährleistungskontrolle)	50,00
4.2.	Vergabe von Hausnummern, je Hausnummer	20,00
4.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Grundstückszufahrten an kommunalen Straßen einschließlich Abnahme, je Antrag	30,00
4.4.	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung, Löschungsbewilligungen für Hypotheken und sonst. Erklärungen für das Grundbuch	40,00
4.5.	Bearbeitung von Anträgen für nichtamtliche Hinweisschilder je Antrag	60,00
4.6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmbewilligungen Bescheinigungen, Stellungnahmen und schriftliche Aufnahmen eines Antrages, soweit keine Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	10,00
5.0.	Angelegenheiten des Allgemeinen Ordnungsrechts und Hundehalterverordnung	
5.1.	Einfangen von Tieren und/oder Veranlassung der Unterbringung je begonnene halbe Stunde	30,00 ¹
5.2.	für jedes eingesetzte Fahrzeug je gefahrener Kilometer	0,34 ¹
6.0.	Gebühren nach Prostitutionsschutzgesetz	
6.1.	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15–19, 24 ProstSchG)	142,00 bis 1.979,00
6.2.	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	94,00 bis 942,00
6.3.	Bearbeitung des Antrages des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 PostSchG)	94,00 bis 471,00
6.4.	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	35,00 bis 188,00
6.5.	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG)	12,00
6.6.	Einholung des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	12,00
6.7.	Einholung der Stellungnahme der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	24,00
6.8.	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	71,00 bis 471,00
6.9.	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutions- Fahrzeugen (§ 21 Absatz 3 bis ProstSchG)	71,00 bis 471,00
7.	Gebühren und Auslagen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz	
die nachfolgenden Gebühren beruhen auf § 10 Abs. 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 08. Mai 2018		
7.1.	Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht <ul style="list-style-type: none"> • Für die Erteilung einer Auskunft, Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger wird die Gebühr nach zeitlichem Aufwand gemäß 8.5. berechnet 	
7.2.	Ablehnung von Auskünften und Akteneinsicht <ul style="list-style-type: none"> • Für die Ablehnung der Erteilung einer Auskunft, Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger werden 50 v. H. der Gebühr nach 7.1. berechnet 	
7.3.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden <ul style="list-style-type: none"> • gegen die Versagung einer Akteneinsicht, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden • gegen Kostenentscheidungen, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden 	50,00 bis 100,00 20,00

– Amtliche Bekanntmachungen –

lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/EUR
8.0.	Sonstige Verwaltungsgebühren und Auslagen	
8.1.	Anfertigen von biometrischen Passbildern	
	a) mit elektronischer Übernahme in das Dokumentenregister ohne Ausdruck auf Fotopapier	4,00 ¹
	b) zusätzlich zur elektronischen Übernahme in das Dokumentenregister mit Ausdruck von 4 Fotos auf Fotopapier	10,00 ¹
8.2.	Erteilung von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen auf Grundlage gesetzlicher Regelungen, vorgenommene Amtshandlungen	25,00
8.3.	Feststellungsverfahren bei Wildschaden	40,00 ¹
8.5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und nach dem Zeitaufwand berechnet werden Gebührenberechnung mit folgendem Stundensatz	
	1. Für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	93,00
	2. Für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	74,00
	3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	59,00
	4. für Bedienstete des einfachen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	50,00
8.6.	Service-Zuschlag für die Nutzung von Dekorationen und sonstigen Utensilien der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) bei standesamtlichen Trauungen z. B. Sektkläser	20,00 ¹

¹⁾ alle Preise zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer

2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 30.01.2019

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zul. geänd. durch Art. 9 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 30.01.2019, zul. geänd. durch 1. Änderungssatzung vom 10.01.2021:

§ 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

Bei selbstständigen oder freiberuflich tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt Ersatz gemäß den Regelungen der

Verdienstausfallverordnung (VaV) des Landes Brandenburg vom 15.09.2014 (GVBl. II/14, [Nr. 67]) i. d. jeweils gültigen Fassung.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

*Kalsow
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderung der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 30.01.2029“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) am 03.12.2024, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20. Dezember 2024, an.

Groß Kreutz (Havel), 04.12.2024

*Kalsow
Bürgermeister*

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 4. Dezember 2024 wird die 2. Änderung der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) v. 30.01.2019“ bekannt gemacht.

*Kalsow
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Friedhofs- und Bestattungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) am 03.12.2024, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20. Dezember 2024, an.

Groß Kreutz (Havel), 04.12.2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 4. Dezember 2024 wird die nachstehende „Friedhofs- und Bestattungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ bekannt gemacht.

Kalsow
Bürgermeister

Friedhofs- und Bestattungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeige- und Bestattungspflicht
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätten
- § 15 Erdgemeinschaftsanlagen (nicht anonym)
- § 16 Einzelurnen-, Doppelurnen- und Familiengrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsanlagen (anonym und nicht anonym)

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Gestaltungsvorschriften
- § 19 Genehmigungserfordernis

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 20 gärtnerische Herrichtung, Unterhaltung und Pflege
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 22 Einebnung/Entfernung

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

- § 23 Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

VIII. Schlussvorschriften

- § 24 Haftung
- § 25 Gebühren
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe einschließlich der Trauerhallen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), im Folgenden – Gemeinde – genannt, in den Ortsteilen
1. Bochow – Klosterweg
 2. Deetz – Groß Kreutzer Straße
 3. Groß Kreutz – Rotdornweg
 4. Götz – Götzer Dorfstraße
 5. Schmergow – Heuberg.
- Der Friedhof im Ortsteil Götz befindet sich sowohl im Eigentum der Gemeinde als auch im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Götz und wird in seiner Gesamtheit durch die Gemeinde verwaltet.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe gem. § 1 Abs. 1 einschließlich der darauf befindlichen Gebäude als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die §§ 2, 5–7 gelten auch für die auf den Friedhöfen vorhandenen Gräber im Sinne des Gräbergesetzes.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen und in diesem Rahmen der Öffentlichkeit zugänglich.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben
 1. Einwohner der Gemeinde waren,
 2. frühere Einwohner der Gemeinde waren, diese jedoch aus Alters- oder Pflegegründen verlassen haben,
 3. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 4. eine persönliche Bindung zur Gemeinde bestanden hat bzw. eine persönliche Bindung des Bestattungspflichtigen zur Gemeinde besteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe können aus überwiegendem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine gleichwertige andere Grabstätte, auch auf einem anderen kommunalen Friedhof, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Grabstätten können, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Schließungen und Entwidmungen werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 4

Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht entspricht mindestens der Dauer der Ruhefrist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Dies gilt nicht für Erd- und Urnengemeinschaftsanlagen.
- (4) Der Erwerber der Grabstätte ist gleichzeitig Nutzungsberechtigter.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Gemeinde auf eine andere Einzelperson übertragen werden.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Ist im Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt worden, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a)–g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztägig für den Besuch geöffnet, sollten aber aus Sicherheitsgründen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Die Ordnungsvorschriften dieser Satzung beziehen sich sinngemäß auch auf die Trauerhallen und Nebenanlagen des Friedhofes.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeinde sind zu befolgen. Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet:
 - a. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, Handwagen zur Materialbeförderung sowie Fahrzeuge der für die Verwaltung zuständigen Behörde. Das Befahren der Wege von Gewerbetreibenden und Gärtnern ist zum Ausüben ihres Berufes mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
 - b. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzuführen,
 - i. das Pflücken oder Mitnehmen von Blumen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder von fremden Grabstätten ohne Berechtigung.
 - j. Pflanzgefäße, Paletten oder ähnliche Abfallstoffe sind nicht auf dem Friedhof zu deponieren.
 - k. zu rauchen, zu lärmern, Alkohol zu konsumieren oder zu spielen.
- (4) Auf dem Friedhof, insbesondere anlässlich von Trauerfeiern, können Ausnahmen zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung darauf vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde – sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (6) Die Ordnungsvorschriften dieser Satzung beziehen sich sinngemäß auch auf die Friedhofshalle und Nebenanlagen der Friedhöfe.
- (7) Sterbeanzeigen und Beerdigungstermine können an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht werden. Die öffentlichen Bekanntmachungskästen sind für derartige Aushänge verboten.
- (8) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Dritte haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Steinmetze, Gärtner, Bestatter und andere ähnliche Gewerbetreibende bedürfen für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof, der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde. Dies umfasst auch die Nutzung der anliegenden Medien.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm.
- (4) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes auszuführen. Während der Bestattungen sind jegliche störende Arbeiten verboten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde, unter Vorlage der Sterbeurkunde, einer entsprechenden standesamtlichen Bescheinigung oder einer entsprechenden Bestätigung des Bestatters anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde setzt in Abstimmung mit dem Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Für das fachgerechte Ausheben und Schließen der Grabstelle ist das vom Antragsteller beauftragte Bestattungsunternehmen verantwortlich.
- (2) Die Grabstelle wird von dem beauftragten Bestattungsinstitut maximal 2 Tage vor der Bestattung ausgehoben und ist nach der Beisetzung unverzüglich wieder zu schließen. Die Grabstelle ist für diesen Zeitraum entsprechend zu sichern.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Für etwaige Schäden an angrenzenden Grabstätten haftet das beauftragte Bestattungsunternehmen (insbesondere Einfassung, Bewässerungsanlagen, Grabmale)
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschenreste tiefergebettet.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt für Verstorbene grundsätzlich 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen verstorbener Personen beträgt grundsätzlich 20 Jahre.
- (3) Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) In Ausnahmefällen können Umbettungen auf Antrag eines verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen oder auf behördliche Veranlassung hin durchgeführt werden.
- (3) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
- (4) Alle Umbettungen von Leichen und Aschen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.
- (7) Verstorbene und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Erdgemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a. Einzel- und Doppel- und Familiengrabstätten (Erdgrabstätten)
 - b. Erdgemeinschaftsanlagen (nicht anonym)
 - c. Einzelurnen-, Doppelurnen- und Familienurnengrabstätten (Urnengrabstätten)
 - d. Urnengemeinschaftsanlagen (anonym und nicht anonym)
 - e. Ehrengabstätten und Grabstätten der Opfer Kriegs- und Gewaltherrschaft.
- (2) Die genannten Grabarten stehen nicht alle auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.
- (3) Die Vergabe und Einteilung der Grabstätte erfolgen durch die Gemeinde anlässlich eines Todesfalles. Abweichend hiervon ist die Gewährung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte nach den §§ 14 und 16 vor Eintritt des Todesfalls möglich. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Erklärung zur Übernahme des Nutzungsrechts durch einen Bestattungspflichtigen im Sinne des § 4 Abs. 7. Eine Reservierung bestimmter Grabstätten ist nicht zulässig.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 14

Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätten

- (1) Erdgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder drei Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind.
- (2) Erdgrabstätten können Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten sein.
 - a. Einzelgrabstätten sind einstellige Grabstätten, in denen die Beisetzung nur einer verstorbenen Person erlaubt ist. Die Größe dieser Grabstätte beträgt
Kopf-/Fuß-Ausdehnung: 2,20 Meter/Breite: 1,10 Meter.
 - b. Doppelgrabstätten sind zweistellige Grabstätten, in denen die Beisetzung von zwei verstorbenen Personen erlaubt ist. Die Größe dieser Grabstätte beträgt
Kopf-/Fuß-Ausdehnung: 2,20 Meter/Breite: 2,50 Meter.
 - c. Familiengrabstätten sind dreistellige Grabstätten, in denen die Beisetzung von drei verstorbenen Personen erlaubt ist. Die Größe dieser Grabstätte beträgt
Kopf-/Fuß-Ausdehnung: 2,20 Meter/Breite: 3,90 Meter.

Die Größe der Einfassung hat sich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auf § 18 und § 20 Abs. 2 wird verwiesen.
- (3) In Grabstätten mit mehr als einer Grabstelle kann mit Zustimmung der Gemeinde anstelle eines Körpers die Totenasche einer Person beigelegt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vorgesehenen Belegung zulassen.

§ 15

Erdgemeinschaftsanlagen (nicht anonym)

- (1) Erdgemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, auf denen die Körper der Verstorbenen nicht anonym beigelegt werden. Die jeweiligen Flächen werden grundsätzlich durch die Gemeinde bestimmt und als Grünfläche angelegt.
- (2) Bei nicht anonymen Grabstätten, ist nach einer Beisetzung der Name sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum auf einer Tafel aufzuführen. Die für die jeweilige Anlage einheitliche Gestaltung der Tafel ist von der Gemeinde vorgeschrieben und von dieser im Einzelfall zu genehmigen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich für die fachgerechte Herstellung sowie Anbringung der Namenstafel und trägt hierfür die Kosten.
- (3) Die Errichtung von weiteren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und nicht auf der Rasenfläche oder Anbringungsstelle für die Namenstafeln erlaubt. Das Betreten der Grünfläche der Erdgemeinschaftsanlage ist nur für Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens im Zusammenhang mit einer Beisetzung und Mitarbeiter der Gemeinde gestattet.

§ 16

Einzelurnen-, Doppelurnen- und Familienurnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten in festgelegten Bereichen des Friedhofes mit ein, zwei oder mehr (maximal 4) Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbenen Personen bestimmt sind. Die Belegung erfolgt in derselben Reihe nebeneinander nach dem Zeitpunkt der Beisetzung.
- (2) Urnengrabstätten können Einzel-, Doppel- oder Familienurnengrabstätten sein.
 - a. Einzelurnengrabstätten sind einstellige Grabstätten, in denen die Beisetzung der Totenasche einer verstorbenen Person erlaubt ist. Die Größe dieser Grabstätte beträgt Länge: 0,80 Meter/Breite: 0,80 Meter.
 - b. Doppelurnengrabstätten sind zweistellige Grabstätten, in denen die Beisetzung von maximal zwei Totenaschen der verstorbenen Personen erlaubt ist. Die Größe dieser Grabstätte beträgt Länge: 1,00 Meter/Breite: 1,00 Meter.

- c. Familienurnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten, in denen die Beisetzung von maximal vier Totenaschen der verstorbenen Personen erlaubt ist. Die Größe dieser Grabstätte beträgt Kopf-/Fuß-Ausdehnung: 2,00 Meter/Breite: 1,00 Meter.
Die Größe der Einfassung hat sich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auf § 18 und § 20 Abs. 2 wird verwiesen.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vorgesehenen Belegung zulassen.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlagen (anonym und nicht anonym)

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, auf denen die Totenaschen der Verstorbenen anonym oder nicht anonym beigelegt werden. Die jeweiligen Flächen werden durch die Gemeinde bestimmt und grundsätzlich als Grünfläche angelegt.
- (2) Bei anonymen Urnengrabstätten erfolgt weder eine Kennzeichnung der Grabstelle noch eine Angabe der Daten des Verstorbenen.
- (3) Bei nicht anonymen Urnengrabstätten, ist nach einer Beisetzung der Name sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum auf einer Tafel aufzuführen. Die für die jeweilige Anlage einheitliche Gestaltung der Tafel ist von der Gemeinde vorgeschrieben und von dieser im Einzelfall zu genehmigen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich für die fachgerechte Herstellung sowie Anbringung der Namenstafel und trägt hierfür die Kosten.
- (4) Die Errichtung von weiteren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und nicht auf der Rasenfläche oder Anbringungsstelle für die Namenstafeln erlaubt. Das Betreten der Grünfläche der Urnengemeinschaftsanlage ist nur für Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens im Zusammenhang mit einer Beisetzung und Mitarbeiter der Gemeinde gestattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich in die Umgebung harmonisch einfügen.
- (3) Grabmale sollten aus beständigen Werkstoffen, wie Naturstein, Beton, nichtrostenden Metallen oder aus Kombinationen dieser Werkstoffe bestehen und der Würde des Ortes angemessen ausgeführt sein. Glaselemente dürfen verwendet werden, sie sollten die Gesamtgestaltung des Grabmals jedoch nicht flächig dominieren. Reine Glas Grabmale sind nicht gestattet. Selbst- oder nachleuchtende Designelemente, wie Lampen o. ä., sind nicht gestattet. Die Verwendung von Holz ist nur bei vorläufig verwendeten Grabgedenksteinen zulässig.
- (4) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen und sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (6) Unzulässig ist
 - a. das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b. das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas, Kunststoff, Holz oder ähnlichem,

– Amtliche Bekanntmachungen –

- c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten an den Grabstätten,
- e. das Anpflanzen von Hecken ohne Zustimmung der Gemeinde.

§ 19

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde – dies gilt auch für provisorische Grabmale. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- (2) Auf Verlangen sind aussagekräftige Zeichnungen oder Modelle vorzulegen. Im Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Vorhaben nicht den satzungsrechtlichen Bestimmungen entspricht.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet wurden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20

Gärtnerische Herrichtung, Unterhaltung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 in würdiger Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und dürfen innerhalb des Friedhofes nur in die hierfür bestimmten Behälter oder Abraumplätze abgelegt werden.
- (2) Die Gestaltung der Gräber sowie Höhe und Form der Grabhügel ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Tritt eine Beeinträchtigung ein, kann die Gemeinde den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender oder in anderer Weise störender Sträucher oder Bäume anordnen.
- (3) Für die Herrichtung, Instandsetzung und Pflege der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten beauftragen.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte – dieser haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte nehmen jährlich entsprechende Kontrollen vor.
- (6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun, oder das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte über die weiteren Maßnahmen.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Zudem wird ein entsprechender Hinweis auf der Grabstelle angebracht.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstelle auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
 - a. die Grabstätte in Ordnung bringen lassen,
 - b. Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen, oder
 Das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

§ 22

Einebnung/Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten unter Berücksichtigung der Mindestruhezeit gemäß § 32 Abs. 1 BbgBestG nur aus wichtigem Grund und mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde eingeebnet und entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes werden die Grabstätten durch den Bauhof der Gemeinde oder dessen Beauftragten entfernt, sofern keine Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 4 Abs. 3 beantragt und gewährt wurde.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabschmuck aufzubewahren.

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

§ 23

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

- (1) Trauerfeiern können am Grab, in der Trauerhalle oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Trauerhalle dient der Aufnahme des Verstorbenen am Tag der Beisetzung und zur Durchführung der Trauerfeier. Ihre Benutzung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die Gemeinde Kenntnis erlangt hat, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- (4) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlage oder ihrer Einrichtungen durch dritte

– Amtliche Bekanntmachungen –

Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 25
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seinen Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 26
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 3 dieser Satzung verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt, ohne die Voraussetzungen nach § 7 dieser Satzung einzuhalten,
 - Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - die Grabstätte in grober Weise vernachlässigt nach § 21 dieser Satzung,
 - entgegen § 19 ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen der Gemeinde errichtet bzw. verändert
 - entgegen § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 Grabschmuck jeglicher Art auf dafür nicht vorgesehene Stellen ablegt oder anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden. Für das Verfahren gelten dessen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27**Übergangsvorschriften**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer, Belegung, Gestaltung sowie das Verfahren der Einebnung nach bisherigen Vorschriften.
- (2) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 28**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung für kommunale Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 06.10.2021 sowie die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2022 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

*Kalsow
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Friedhofsgebührensatzung“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) am 03.12.2024, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20. Dezember 2024, an.

Groß Kreutz (Havel), 04.12.2024

*Kalsow
Bürgermeister*

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 4. Dezember 2024 wird die nachstehende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Friedhofsgebührensatzung“ bekannt gemacht.

*Kalsow
Bürgermeister*

- Amtliche Bekanntmachungen -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) i. V. m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in den Ortsteilen Bochow, Deetz, Groß Kreutz, Schmergow und den im gemeinschaftlichen Eigentum mit der evangelischen Kirche befindlichen Friedhof in Götz, welcher durch die Gemeinde verwaltet wird.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen dieser Friedhöfe und damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist,
a) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat oder eine solche in Anspruch nimmt,
c) wer nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz bestattungspflichtig ist,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
a) mit der Beantragung oder Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Wird eine Friedhofseinrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 5

Datenerhebung, Datenverarbeitung

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesen Daten zählen
- Name, Vorname, Anschrift,
- im Fall einer Lastschriftzugriffsermächtigung oder unbaren Zahlung die Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen oder Beauftragten,
- Gegenstand der Gebühr.

§ 6

Inkrafttreten und Weitergeltung bestehender Rechte

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 06.10.2021 sowie die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2022 außer Kraft.
(2) Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte gelten bis zu Ablauf der Ruhefristen fort. Gleiches gilt für die jährlich zu entrichteten Gebühren, wenn die Grabstätten bis zum 31.12.2013 erworben wurden.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

Kalsow
Bürgermeister

Anlage 1 – zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 04.12.2024

Gebührenverzeichnis

1. Grabstellennutzungsgebühren

1.1. Erdgrabstätten

Table with 2 columns: Description (a) Einzelgrabstätte, (b) Doppelgrabstätte, (c) Familiengrabstätte, (d) Erdgemeinschaftsanlage (nicht anonym)) and Amount (1.467,00 €, 1.682,00 €, 1.896,00 €, 1.950,00 €). Includes 'zzgl. gesetzl. USt' at the bottom.

1.2. Urnengrabstätten

Table with 2 columns: Description (a) Einzelurnengrabstätte, (b) Doppelurnengrabstätte, (c) Familienurnengrabstätte, (d) Urnengemeinschaftsanlage (anonym), (e) Urnengemeinschaftsanlage (nicht anonym)) and Amount (677,00 €, 721,00 €, 845,00 €, 712,00 €, 829,00 €). Includes 'zzgl. gesetzl. USt' at the bottom.

– Amtliche Bekanntmachungen –**1.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

(Nachkauf zu 1.1. d und 1.2. d, e nicht möglich)

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die jährliche Gebühr

- a) 1/25 der unter Punkt 1.1.
- b) 1/20 der unter 1.2 genannten Gebühr.

1.4. Nutzung der Trauerhalle gemäß § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) im Zusammenhang mit der Beisetzung auf einem unter 1.1. und 1.2. kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) enthalten
- b) wenn die Beisetzung nicht auf einem kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erfolgen soll 100,00 € zzgl. gesetzl. USt

2. Unterhaltung der Grabstätten

Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gemäß § 20 der Friedhofssatzung

Berechnung nach Aufwand in Std. zzgl. gesetzl. USt u. ggf. Material

3. Vernachlässigung der Grabpflege

Sofern der Nutzungsberechtigte der Aufforderung zur Grabpflege nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt gem. § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung

Berechnung nach Aufwand in Std. zzgl. gesetzl. USt u. ggf. Material

4. Beräumen der Grabstätten durch den Bauhof

Die Kosten fallen nur bei erstmaligem Erwerb eines Nutzungsrechts für die Tarifstellen 1.1 a)–c) und 1.2. a)–c) an. 359,00 € zzgl. gesetzl. USt

5. Verwaltungsgebühren

- a) Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen, Grabeinfassungen gemäß § 19 der Friedhofssatzung 47,00 €
- b) Umschreiben des Nutzungsrechts auf Antrag gemäß § 4 Abs. 5 der Friedhofssatzung 48,00 €
- c) Ausnahme zur Umbettung auf Antrag gem. § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung 51,00 €
- d) Gewährung eines Nutzungsrechts vor Eintritt des Todesfalls gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 der Friedhofssatzung 47,00 €
- e) Zustimmung zur Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist gemäß § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung 51,00 € pro angefangene Std.

6. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kosten getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Jahr 2025 vom 3. Dezember 2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Sitzung am 3. Dezember 2024 mit Beschluss-Nr. GV/101/24 wird vom Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) verordnet:

§ 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten **besonderen** Ereignisse **im Ortsteil Jeserig** der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) dürfen die Verkaufsstellen in diesem Ortsteil wie folgt öffnen:

1. am 12. Januar 2025 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr aus Anlass des Feuerwehraktionstages
2. am 9. Februar 2025 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr aus Anlass der Rassegeflügelshow
3. am 7. September 2025 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr aus Anlass des Oldtimertreffens
4. am 12. Oktober 2025 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr aus Anlass des Oktoberfestes
5. am 9. November 2025 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr aus Anlass des Großen Herbstfestes

§ 2

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 3

Sollte ein Ereignis nicht stattfinden, entfällt demzufolge der erforderliche Anlass für eine Sonn- und Feiertagsöffnung und die Verkaufsstellen dürfen entgegen der entsprechenden Genehmigung nach dieser Verordnung nicht öffnen.

§ 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 4. Dezember 2024

Kalsow
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Jahr 2025“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 3. Dezember 2024, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20. Dezember 2024, an.

Groß Kreutz (Havel), den 4. Dezember 2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 4. Dezember 2024 wird die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Jahr 2025“ bekannt gemacht.

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 3. Dezember 2024, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20. Dezember 2024, an.

Groß Kreutz (Havel), 04. Dezember 2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 4. Dezember 2024 wird nachstehende Hundesteuersatzung bekannt gemacht.

Kalsow
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18] S. 6). Am 8. Juni 2024 vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) mit Ablauf des Tages außer Kraft getreten durch Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S. 81) i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24; [Nr. 31]) hat die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) am 03.12.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhebt eine Hundesteuer.
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

2. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von Steuern befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
4. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich je Haushalt:

– Amtliche Bekanntmachungen –

- | | |
|----------------------------|------|
| a) für den ersten Hund | 35 € |
| b) für den zweiten Hund | 55 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 90 € |
2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Hundesteuer für durch das Ordnungsamt festgestellte gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (GVBl. II-2024, Nr. 42) Hundehv jährlich 400 EUR je gefährlichen Hund.
 3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder steuerbefreit sind.
2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4

Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag um 50 v. H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen.
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben im Haupt- oder Nebenerwerb für den Schutz von Nutztieren erforderlich sind.
 - c) Hunde, die gem. Bundesjagdgesetz als jagdlich geführte Hunde gehalten werden.
 - d) Therapiebegleithunde, die die vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern abgelegt haben und nachweislich für therapeutische Zwecke genutzt werden.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

1. Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigung nach § 4 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag für Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu stellen.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, unabhängig vom Alter des Hundes. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

2. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des auf dem Zuzug folgenden Kalendermonats.
Bei Wegzug aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Es wird keine Hundesteuer rückwirkend abgemeldet.
Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
4. Die An- und Abmeldung der Steuerpflicht ist der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) schriftlich, innerhalb von 2 Wochen, anzuzeigen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr zum 15. Mai fällig.
3. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) übersendet mit dem Bescheid eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit sichtbar befestigter, gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag und einer Gebühr von 15,00 € eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke bleibt die Vorhandene gültig.
2. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
3. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Ordnungsamt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) in der jetzt gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, S. 13) zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl./24, [Nr. 9], S. 20) in seiner jetzt gültigen Fassung Anwendung.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 10

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) entgegen § 6 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) entgegen § 8 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige sichtbar befestigte Hundesteuermarke lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) nicht vorzeigt,
 - d) als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen § 4 und § 5, nicht rechtzeitig oder nicht anzeigt,
2. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß §§ 15 Abs. 3 KAG und § 5 Abs.2 GO bis zur Höhe des in § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert, mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Die Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.11.2008 tritt außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

*Kalsow
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die erneute Bekanntmachung des Beschlusses öffentlichen Auslage des Bebauungsplanes Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.12.2024, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe 20.12.2024, an.

Groß Kreutz (Havel), 04.12.2024

*Kalsow
Bürgermeister*

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 11.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Großflächiger Einzelhandel „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ beschlossen. Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 wurden die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ gebilligt und zur erneuten Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Jeserig der Gemeinde Groß Kreutz Havel und wird begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 80 (Bahngelände)
- im Westen durch das Gebäude- und Freifläche Wohnen und Ackerland genutzte Flurstück 68
- im Osten durch das Acker- und Grünlandflurstück 62
- im Süden durch das Straßenflurstück 64

Die ca. 2,2 ha große Fläche umfasst die Flurstücke 63, 65, 66 und 67 der Flur 2 in Jeserig. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt (Abbildung 1) dargestellt.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (hier Lebensmittelvollsortimenter mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.500 m²) weiteren Ladenflächen mit insgesamt 1190 m² Verkaufsfläche für weitere nahversorgungsrelevante Sortimente und den dazugehörigen Stellplätzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Jeserig in der Flur 2 und umfasst die Flurstücke 63, 65, 66, 67. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplan 2023 sieht für Teile des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine gemischte Baufläche vor. Der Flächennutzungsplan ist daher im Zuge des Bebauungsplanverfahrens anzupassen. Der Bebauungsplan Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel „EDEKA Einkaufszentrum Jeserig“ wird über die Anpassung im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) entwickelt (§ 1 Abs. 8 i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB).

Veröffentlichung im Internet

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den im Folgenden aufgeführten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Natur- und Artenschutz

- Umweltbericht, Ute + Hagen Roßmann GbR, 2024
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ute + Hagen Roßmann GbR, 2024
- Insbesondere mit Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung sowie mit Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter.

Prognostizierte Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht dargelegt. Neben den zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ersatzmaßnahmen finden außerhalb des Geltungsbereiches mit der dauerhaften Extensivierung von Ackerflächen statt. Im Geltungsbereich sind Begrünungsmaßnahmen mit Bäumen und Sträuchern geplant. Die nicht bebauten Flächen werden dauerhaft begrünt und überwiegend extensiv bewirtschaftet.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Für die geplante Nutzung werden unbebaute Ackerflächen und kleinflächig Ackersäume in Anspruch genommen. Tierarten sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf Fläche und Boden:

Mit der Umsetzung der Planung kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für Gebäude und Stellplätze sowie Medienverlegung und Entwässerungseinrichtungen zur Überprägung der Bodenfunktionen. Diese Funktionen im Naturhaushalt werden eingeschränkt. Mit der dauerhaften Begrünung und der Eingrünung des Geltungsbereiches mit Sträuchern und Baumpflanzungen am Standort werden die Bodenfunktionen auf den nicht überbauten Flächenanteilen gestärkt. Mit der Extensivierung von Ackerflächen außerhalb des Geltungsbereiches können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Wasser:

Mit der Umsetzung der Planung erfolgen keine negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Für das Schutzgut Grundwasser verbessert sich die örtliche Situation durch den dauerhaften Verzicht von Agrochemikalien und der dauerhaften flächigen Begrünung.

Auswirkungen auf Klima und Luft:

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse verbunden.

Auswirkungen auf die Landschaft:

Mit der Gestaltung und Flächennutzung erfolgt eine Überprägung des Landschaftsbildes durch die geplante großvolumige Bebauung.

Auswirkungen auf den Menschen:

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern werden nicht prognostiziert. Es fand bereits im Vorfeld eine Sondierung von Bodendenkmalsflächen statt. Kulturgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern:

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion.

Schutzgebiete

Beeinträchtigungen von nationalen und europäischen Schutzgebieten müssen nicht befürchtet werden.

Weitere Gutachten zum:

Boden

- Geotechnischer Bericht, (Gutachten)
- Insbesondere mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet.

Immissionsschutz

- Geräuschimmissionsprognose

Regenwasser

- Regenwasserbewirtschaftungskonzept,

Verkehr

- Verkehrsuntersuchung

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Stand 2024)

Stellungnehmer	Themenbezug
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Wasser, Boden; Artenschutz, Gesundheit, Naturschutz
Landesamt für Umwelt	Immissionsschutz, Wasser
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Boden (Moore)

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit

vom 02.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025

auf der Homepage des landesweiten UVP-Verbund-Portals unter <https://www.uvp-verbund.de> sowie auf der Homepage der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) unter <https://www.geoportall-gross-kreutz.de> unter „Öffentliche Auslegung“ abrufbar.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), zu folgenden Zeiten

Montag	von 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände elektronisch, z. B. per E-Mail an info@gross-kreutz.de oder schriftlich an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht und abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Benennung des Verfassers einschließlich Anschrift angezeigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

- Amtliche Bekanntmachungen -

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

Kalsow
Bürgermeister

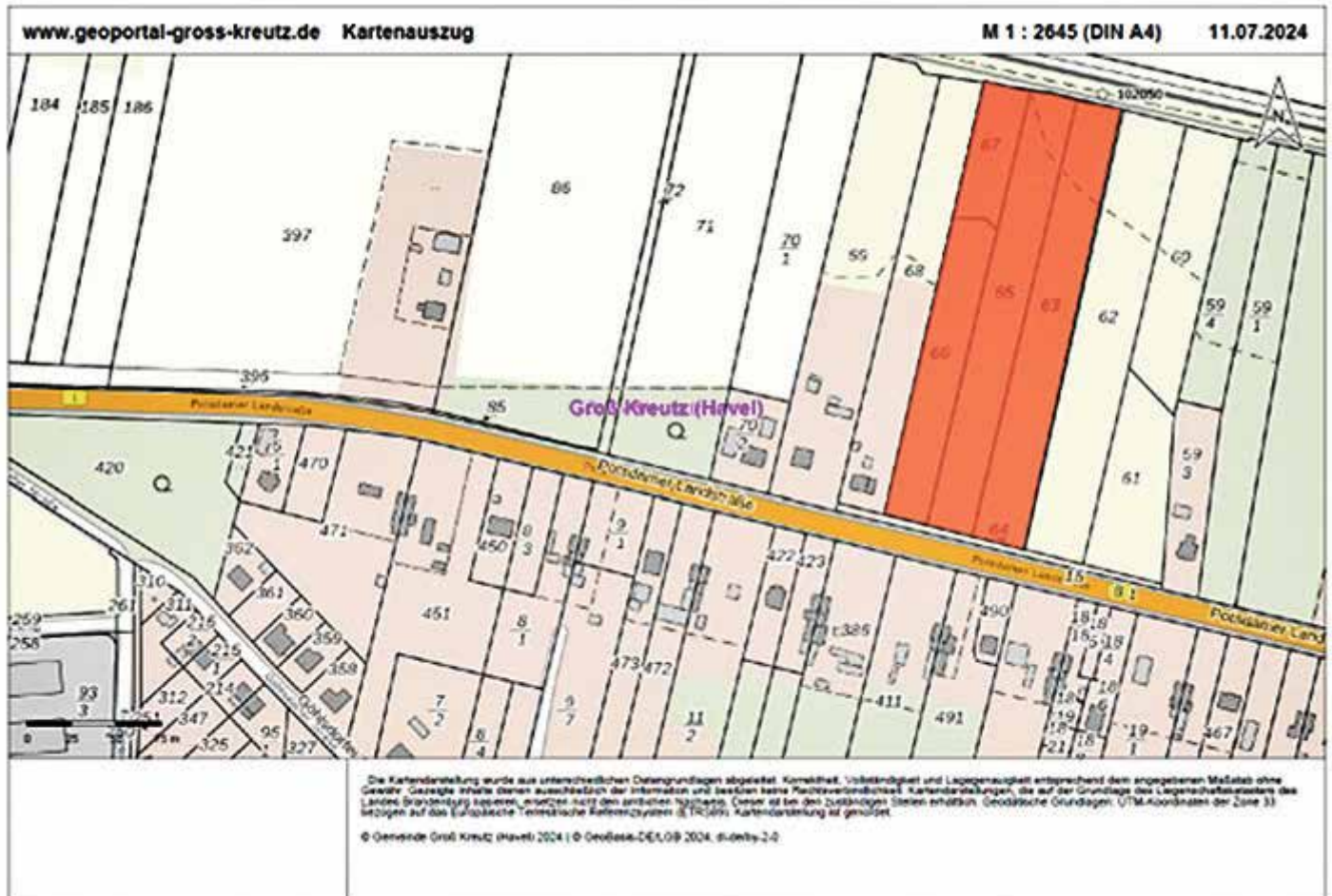


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2022, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der öffentlichen Sitzung am 15.10.2024, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20.12.2024 an.

Groß Kreutz (Havel), den 21.11.2024

*Kalsow
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 21.11.2024 werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Jahresabschluss 2022 gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekanntgemacht:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 15.10.2024 mit Beschluss-Nr. GV/048/24 dem Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zugestimmt.

Die Gemeindevertretung hat weiterhin mit Beschluss-Nr. GV/049/24 die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Grundlagen sind der Bericht zur Prüfung des aufgestellten Jahresabschlusses 2022 durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt incl. des Bestätigungsvermerkes vom 06.09.2024 sowie der Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes zur Entlastung des Bürgermeisters.

Der Jahresabschluss 2022 für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist mit allen Anlagen während der bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Fachbereich 1 einsehbar.

Groß Kreutz (Havel), den 21.11.2024

*Kalsow
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Abfalltoursplan 2025 des Landkreises Potsdam-Mittelmark steht in digitaler Form bereit

Bitte verwenden Sie die digitalen Lösungen zur Anzeige Ihrer Entsorgungstermine

Liebe Bürgerinnen und Bürger, der neue Abfalltoursplan für das Jahr 2025 ist veröffentlicht und steht auf verschiedene Weise in digitaler Form für Sie bereit. Die Gründe für die Wege der digitalen Veröffentlichung liegen insbesondere in der Ressourcenersparnis und in der Notwendigkeit des nachhaltigen Handelns, zu der wir als Abfallwirtschaftsbetrieb verpflichtet sind.

In folgenden digitalen Anzeigelösungen finden Sie die Termine für die Leerung bzw. Abholung aller Abfallfraktionen in unserem Landkreis für das Jahr 2025.

- 1. Der Online-Abfalltoursplan 2025 auf der Webseite der APM GmbH:**
Abfuhrtermine – apm Er zeigt Ihre Abfuhrtermine für 2025 direkt auf der Webseite an. Dort wählen Sie Ihren Wohnort und ggf. die jeweilige Straße aus und anschließend die Abfallfraktionen, an die Sie erinnert werden möchten. Eine Ansicht als Gesamtliste, Monats- und Jahresübersicht wird angezeigt. Zudem ist hier eine automatische E-Mail-Erinnerung aktivierbar bzw. Termine können direkt in die Kalender-App auf Ihrem Computer oder Smartphone importiert werden.
- 2. Nutzen Sie das „Mein-APM-Portal“ für den digitalen Abruf des Tourenplans:**
Das „Mein APM-Portal“ zur Anzeige Ihrer Entsorgungstermine finden Sie unter: www.buergerportal.apm-niemegk.de. Zugangsdaten verlegt oder Fragen? Schreiben Sie uns: meinportal@apm-niemegk.de. Für Eigentümer bietet das Portal zudem einen Login-Bereich mit zusätzlichen Funktionen, z.B. Terminvereinbarungen und Änderungsmeldungen.
- 3. Außerdem stehen die Abfuhrtermine für das Jahr 2025 ab dem 1. Januar 2025 in der Müllman-App pünktlich zum Jahreswechsel für Sie bereit.**
Am 01.01.2025 wird ein Update für die Müllman-App bereitgestellt, das Sie direkt auf Ihrem mobilen Endgerät durchführen können. Öffnen Sie dazu die App und wählen Sie nach dem Update erneut Ihren Wohnort,

Ihre Straße sowie die gewünschten Abfallarten aus. Überprüfen und aktualisieren Sie in diesem Zuge auch Ihre persönlichen Einstellungen für die Erinnerungsfunktion. Die Müllman-App ist im App Store (Apple) bzw. Play-Store (Android) herunterladbar.

Für alle Bürgerinnen und Bürger, die den Abfalltoursplan in gedruckter und deutlich vereinfachter Version, d.h. als ein A 4-Blatt, per Post zugesandt wünschen und sich dafür ab dem Jahr 2021 bei der APM GmbH für den Erhalt registriert hatten, gilt:

Der Versand dieses gedruckten Tourenplans wird in der zweiten Kalenderwoche im Januar 2025 erfolgen. Wir empfehlen den Empfängern dieser Druckversion, sich bis dahin ebenfalls mit den digitalen Lösungen vertraut zu machen, um Entsorgungstermine rechtzeitig zu erfahren. Sehr gerne hilft Ihnen das APM Service-Center dabei weiter.

Warum setzen wir auf digitale Lösungen?

Diese sind umweltfreundlicher, da kein Papier verwendet wird. Im Sinne der Nachhaltigkeit und den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat die APM GmbH hierbei den Auftrag, Vorbild bei der Digitalisierung zu sein. Ein weiterer Vorteil digitaler Informationen ist ihre ständige Aktualität: Entsorgungstermine können jederzeit und ohne Verzögerung angepasst und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Für weitere Informationen und Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

Telefon: 033843 /30-678

E-Mail: apm-service@apm-niemegk.de

Website: www.apm-niemegk.de

**Folgen Sie der APM GmbH auf Instagram für tagesaktuelle Infos:
www.instagram.com/apmniemegk**